



---

# MIGRATIONSRECHT

13. Januar 2021

09:00 – 11:00

---

## Allgemeine Hinweise

Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst 6 Aufgaben.

- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort\_Modulname\_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**  
Beispiel: Antwort\_Oeffentliches\_Recht\_I\_17301002.pdf
- Nehmen Sie sich für die Abgabe genügend Zeit (mindestens 5 min). Nach Ablauf der Prüfungszeit kann nichts mehr hochgeladen werden.
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

## Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Frage 1	5 % des Totals
Frage 2	10 % des Totals
Frage 3	5 % des Totals
Frage 4	15 % des Totals
Frage 5	25 % des Totals
Frage 6	40 % des Totals
<b>Total</b>	<b>100%</b>

---

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

---

**Frage 1 (5%)**

Sogenannte Push- und Pull-Modelle sind populäre Erklärungsansätze für die oft komplexen Hintergründe von Migrationsbewegungen.

- a) Erklären Sie, was mit Push- und Pull-Faktoren gemeint ist und nennen Sie je zwei Beispiele von Push- und Pull-Faktoren.
- b) Nennen Sie zwei Schwächen der Erklärungsansätze mittels Push- und Pull-Faktoren.

**Frage 2 (10%)**

Infolge der Zunahme der Migration im Globalisierungszeitalter hat auch die Notwendigkeit zur Kooperation zwischen den Staaten zugenommen. Nennen Sie zwei wichtige Kooperationsbereiche der Schweiz. Beschreiben Sie für beide Bereiche, weshalb die Kooperation in diesen Bereichen im Globalisierungszeitalter wichtiger geworden ist, und nennen Sie die Kooperationsinstrumente.

**Frage 3 (5%)**

Zu gelingender Integration trägt nicht nur die migrierende Person, sondern auch der jeweilige Aufnahmestaat bei. Nennen Sie fünf konkrete Massnahmen, wie der Staat zu gelingender Integration beitragen kann.

**Frage 4 (15%)**

Die ukrainische Staatsangehörige U, geboren 1990, reiste im August 2013 in die Schweiz ein. Gestützt auf Art. 27 AIG wurde sie für ihre fünfjährige Ausbildung zur Konzertpianistin an der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit zugelassen. Hierfür besass sie seit August 2013 eine auf fünf Jahre befristete Aufenthaltsbewilligung. Direkt im Anschluss an ihr Studium fand sie eine unbefristete Anstellung am Konservatorium Zürich, mit der sie ihren Lebensunterhalt zu decken vermag. Dementsprechend wurde ihre Aufenthaltsbewilligung zwecks Erwerbstätigkeit ab September 2018 um weitere fünf Jahre verlängert. U lebt seit August 2013 ununterbrochen in der Stadt Zürich und verfügt über sehr gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse. U beantragt im Januar 2021 die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung gestützt auf Art. 34 Abs. 4 AIG. Kann U die Niederlassungsbewilligung vorzeitig erteilt werden?

**Frage 5 (25%)**

Der französische Staatsangehörige F, geboren 1980, lebt und arbeitet seit 15 Jahren rechtmässig mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag in Lausanne. Er ist ledig und hat auch ansonsten keine Familienangehörige, jedoch ein grosses freundschaftliches Umfeld in der Schweiz. Aufgrund erstmaliger Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 Bst. c, d und g i.V.m. Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG<sup>1\*</sup> wurde er im November 2020 zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten verurteilt, deren Vollzug aufgeschoben wurde. Gestützt auf Art. 66a Abs. 1 Bst. o StGB<sup>\*</sup> ordnete das zuständige Gericht eine fünfjährige Landesverweisung an. In der Wohnung von F wurden acht Kilogramm Cannabis sichergestellt, die zum Absatz bestimmt waren. Ist das Urteil mit dem FZA und dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar?

---

**\* Art. 19 BetmG**

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: [...]

c. Betäubungsmittel unbefugt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt;

d. Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt; [...]

g. zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a-f Anstalten trifft.

<sup>2</sup> Der Täter wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann, bestraft, wenn er:

a. weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann; [...].

**\* Art. 66a StGB**

<sup>1</sup> Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz: [...]

o. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 2 oder 20 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG).

<sup>2</sup> Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. [...].

**Frage 6 (40%)**

K, geboren 1970, ist türkischer Staatsangehöriger und ethnischer Kurde. Er stellt im Oktober 2020 in der Schweiz ein Asylgesuch. Bei der Anhörung zu den Asylgründen macht er die folgenden glaubhaften und detaillierten Ausführungen: Seit seiner Geburt habe er sein ganzes Leben in der Türkei verbracht und seit den 1990er Jahren als Journalist gearbeitet. Im Vorfeld der Parlamentswahlen 2015 sei er Mitglied der HDP\* geworden und habe das HDP-Büro in seiner Provinz beim Verfassen von Flugblättern unterstützt. Obwohl sich die Kurdenpolitik der türkischen Regierung nach den Parlamentswahlen 2015 verschärfte, habe er begonnen, öffentlich pro-kurdische Artikel zu publizieren und die türkische Regierung zu kritisieren. Im Juni 2018 sei er nach einem besonders regierungskritischen Artikel zu Hause von den türkischen Sicherheitskräften festgenommen und anschliessend inhaftiert worden. Obwohl er keinerlei Verbindungen zur PKK habe, sei daraufhin ein Strafverfahren mit dem Vorwurf der Mitgliedschaft und Unterstützung der Terrororganisation PKK gegen ihn eröffnet worden. Seitdem habe er sich in Untersuchungshaft befunden, und während Befragungen im Gefängnis sei er wiederholt gefoltert worden. Aufgrund der enormen Überbelegung des Gefängnisses seien die Hygieneverhältnisse desolat gewesen. Im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Corona-Pandemie sei er deswegen im August 2020 gegen Zahlung einer Kaution – bei gleichzeitiger Ausreisesperre und wöchentlicher Meldepflicht – während des noch laufenden Strafverfahrens vorläufig aus der Haft entlassen worden. Zwei Tage nach der Freilassung habe er die Türkei illegal verlassen und in die Schweiz flüchten können. Infolge Verstosses gegen die Meldepflicht sei im September 2020 in der Türkei ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden. Bei einer allfälligen Rückkehr drohe ihm eine Wiederinhaftierung und somit eine weiterhin andauernde Untersuchungshaft unter unmenschlichen Haftbedingungen, dazu Folter bei Befragungen sowie, bei einer Verurteilung, eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren.

- a) Hauptfrage: Prüfen Sie, ob K in der Schweiz Asyl erhält. (20%)
- b) Angenommen, K wird in der Schweiz Asyl gewährt. Welche ausländerrechtliche Bewilligung erhält er, und um welchen Ausweis handelt es sich dabei? (5%)
- c) K ist mit seiner Ehefrau E verheiratet, mit welcher er einen 20-jährigen Sohn und eine 17-jährige Tochter hat. Diese befinden sich alle in der Türkei. Sie werden in der Türkei nicht verfolgt. Angenommen, K erhält in der Schweiz Asyl. Kann K seine Ehefrau, seinen Sohn und seine Tochter in die Schweiz nachziehen? Falls ja, welchen ausländerrechtlichen Status erhalten diese? (10%)
- d) Angenommen, K ist im September 2020 über die türkisch-griechische Grenze illegal nach Griechenland und erst danach in die Schweiz eingereist. Bei seinem illegalen Grenzübertritt wurden in Griechenland seine Fingerabdrücke gemäss Art. 14 Eurodac-Verordnung (Verordnung EU Nr. 603/2013) erfasst. K hat in Griechenland kein Asylgesuch gestellt. Das SEM tritt im Oktober 2020 in Anwendung des Selbsteintrittsrecht gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO (Verordnung EU Nr. 604/2013) auf das in der Schweiz gestellte Asylgesuch von K ein. War die Schweiz dazu verpflichtet? (5%)

---

\* Die HDP ist eine legale politische Partei in der Türkei, die im Parlament vertreten ist. Die PKK dagegen setzt sich militärisch für die Autonomie kurdisch besiedelter Gebiete ein und wird von der Türkei als Terrororganisation eingestuft.